

Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung

Die Gesamtkonferenz beschließt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 34 NSchG die folgenden Grundsätze.

1. Ziele der Leistungsbewertung

Die Leistungsmessung und Leistungsbewertung sind Bestandteile des Unterrichts, die nicht nur punktuell vorgenommen werden. Die Leistungsbewertung dient der Information von Eltern und Schülern und gibt Auskunft über den erreichten Kenntnisstand, über Leistungsvermögen, Lern disposition und Fähigkeiten und enthält Hinweise über notwendige Anstrengungen und erfolgten Lernfortschritt. Für die Schülerinnen und Schüler ist sie darüber hinaus eine Bestätigung ihres Wissens, ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten und enthält Hinweise für weiteres Tun. Mit den Erfahrungen ihrer Leistungsbewertung in der Schule können sich Schülerinnen und Schüler auch auf die außerschulischen Bewertungen vorbereiten.

Den Lehrkräften geben Leistungsergebnisse Auskunft über den Erfolg des bisherigen Unterrichts und liefern Hinweise für die weitere Planung.

2. Pädagogische Verantwortung der Lehrkraft

Leistungsmessung und Leistungsbewertung sind in erster Linie pädagogische Maßnahmen, die in der pädagogischen Verantwortung der einzelnen Lehrkraft liegen. Die folgenden Grundsätze sollen daher bei Beachtung dieses Freiheitsspielraums die Einheitlichkeit des Verfahrens unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Schüler an unserer Schule herstellen.

3. Qualitätssicherung

Die Leistungsmessung und Leistungsbewertung sind Elemente der schulinternen Qualitätssicherung und damit des Schulprogramms. In diesem Zusammenhang leistet die Leistungsmessung einen Beitrag zur Evaluation der jeweils zu erreichenden Bildungsstandards.

4. Rechtsvorschriften

Grundlage der Leistungsbewertung und der Zeugniserteilung sind die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Rahmenrichtlinien bzw. Bildungsstandards für die einzelnen Fächer in der jeweils gültigen Fassung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, diese Vorschriften bei der Leistungsbewertung zu beachten. (Eine Übersicht der einschlägigen Rechtsvorschriften ist in Anlage 1 zusammen gestellt.)

5. Zuständigkeiten der Fachkonferenzen

5.1 Grundsätze

Die jeweiligen Fachkonferenzen beschließen für ihren Bereich Grundsätze der Leistungsbewertung. Dabei sind u.a. festzulegen

- Art und Gewichtung der mündlichen, schriftlichen und fachspezifischen Lernkontrollen.
- die Ermittlung der Zeugniszensur.
- ggf. die Gewichtung der Einzelzensuren bei epochaler Unterrichtsordnung.
- Grundsätze der Notenfindung bei schriftlichen Lernkontrollen.

Welche Beschlüsse ggf. darüber hinaus zu treffen sind, kann der Übersicht entnommen werden, die als Anlage 3 beigefügt ist.

5.2 Notenschlüssel

Für die schriftlichen Lernkontrollen beschließen die Fachkonferenzen einheitliche Bewertungsschlüssel. Bei einer Punktbewertung von Lernkontrollen ist ein einheitlicher Notenschlüssel zugrunde zu legen. Soweit die Fachkonferenzen keine abweichende Regelung

treffen gilt grundsätzlich der folgende Notenschlüssel. Abweichungen sind bei Bedarf von der Fachlehrkraft zu begründen.

Note	1	2	3	4	5	6
Prozentpunkte	100 - 95	94 - 85	84 - 70	69 - 50	49 - 25	24 - 0

5.3 Kriterien für Kurszuweisung

Die entsprechenden Fachkonferenzen (siehe Anlage 4) erarbeiten ferner fachbezogene Leistungskriterien für die Kurszuweisung. Diese Kriterien sollen für die zuständigen Konferenzen eine Entscheidungshilfe für die Einzelfallentscheidung bieten.

6. Zensurenerteilung bei fächerübergreifendem Unterricht

Bei fächerübergreifenden Unterrichtseinheiten legen die zuständigen Konferenzen fest, welche Leistungen bei den beteiligten Fächern berücksichtigt werden sollen bzw. ob die Bewertung in einer gemeinsamen Note erfolgen soll.

7. Lerngruppenbezug der Lernkontrollen und Qualitätssicherung

Die zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen werden i.d.R. lerngruppenbezogen durchgeführt. Daneben können zum Zwecke der Qualitätssicherung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch je Schuljahr 1 bis 2 Lernkontrollen lerngruppenübergreifend durchgeführt werden (sog. Vergleichsarbeiten). Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten liefern den jeweiligen Fachkonferenzen Hinweise über den erreichten Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und geben Hinweise für die weitere Planung. Die zuständigen Fachkonferenzen können auch beschließen, dass in weiteren Fächern schriftliche Lernkontrollen lerngruppenübergreifend durchgeführt werden.

Bei lerngruppenübergreifenden Lernkontrollen legt die zuständige Fachkonferenz Zeitpunkt und Inhalte fest. Die beteiligten Fachlehrkräfte machen hierzu Vorschläge. Die Erstellung der schriftlichen Lernkontrollen regeln die Fachkonferenzleiter/innen.

Bei lerngruppenübergreifenden Arbeiten sind die Bewertungskriterien und -maßstäbe im Voraus festzulegen. Zeigt sich bei der Bewertung dieser Arbeiten, dass mehr als 30% der Arbeiten einer Lerngruppe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden müssen, so kann die jeweilige Fachlehrkraft die Arbeit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Genehmigung vorlegen. Dem Antrag auf Genehmigung soll eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Fachleiterin oder des fachlich zuständigen Fachleiters mit gutachterlichen Aussagen zur fachlichen Angemessenheit und zum Lehrplanbezug (ggf. Bezug zu Bildungsstandards) beigefügt werden. Bei der Genehmigung von lerngruppenbezogenen Arbeit (z.B. Klassenarbeiten) soll entsprechend verfahren werden.

8. Planung der Lernkontrollen

Die Termine der schriftlichen Lernkontrollen werden von den Fachlehrkräften – bei gemeinsamen Arbeiten von den Fachkonferenzleiter/innen - frühzeitig in einen Terminplan eingetragen, der im Lehrerzimmer aushängt.

Dabei ist eine Häufung der Arbeiten zu vermeiden.

In Fächern, in denen nur eine Lernkontrolle je Schulhalbjahr zulässig ist, soll im Interesse der Schüler 4 Wochen vor den Zeugnis Konferenzen keine Arbeit mehr geschrieben werden.

Die Gesamtkonferenz kann im Voraus bestimmte Schulwochen für schriftliche Arbeiten sperren, wenn dies der Gestaltung des Schullebens dienlich ist.

Die Termine für schriftliche Lernkontrollen werden den Schülern von den jeweiligen Fachlehrkräften mindestens eine Woche im Voraus angekündigt. Dabei soll den Schülern Umfang und Lerninhalte transparent gemacht werden, damit sie eine Vorstellung von den zu erwartenden Anforderungen erhalten.

Von einer angekündigten Lernkontrolle soll nur in zwingenden Gründen abgewichen werden.

9. Dokumentation der Zensuren

Die zensierten Schülerleistungen sind von den Lehrkräften kontinuierlich zu dokumentieren und in für Schüler unzugänglichen Listen zu verwalten, welche in der Schule präsent zu halten sind. In der Schule werden von den entsprechenden Lehrkräften die folgenden Listen geführt:

- Zensurenlisten für Klassen, Wahlpflichtkurse und ggf. Kurslisten
- Zeugnislisten

Für die Führung der Zensuren- und Zeugnislisten sowie für das Verfahren der Eintragungen und der Zeugniskonferenzen wird das Nähere durch die Schulleitung geregelt.

Beschluss der Gesamtkonferenz vom 21.06.2005